

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

PD Dr. Christian V. Witt

Hauptseminar: Der Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Hoch- und Spätmittelalter

Sommersemester 2023

Hauptseminararbeit:

Machtpolitik und Selbstverständnis von Innozenz III. Welche Bedeutung hatte *Venerabilem* für den deutschen Thronstreit?

Eingereicht am 05.09.2023

von

Stud. Theol. Paul Bauer

paul.bauer@student.uni-tuebingen.de

Evangelische Theologie (9)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Innozenz III. und der deutsche Thronstreit	2
2.1.	Grundlegendes zur Macht- und Territorialpolitik von Innozenz III.	2
2.2.	Der deutsche Thronstreit.....	3
3.	Die Dekrete <i>Venerabilem</i>	5
3.1.	Beschreibung der Quelle und Überlieferung	5
3.2.	Das Register zum deutschen Thronstreit (RNI).....	7
3.3.	Gattungsbestimmung	9
3.4.	Sprachliche Analyse	10
4.	Inhaltlicher Aufbau und Motive von <i>Venerabilem</i>	11
4.1.	Rechte und Befugnisse der Fürsten und des apostolischen Stuhls bei der deutschen Königswahl.....	12
4.2.	Gründe gegen die Erhebung Philipps von Schwaben.....	15
5.	Das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum im Denken von Innozenz III.	19
5.1.	Königswahl und Kaiserweihe.....	19
5.2.	Das Selbstverständnis des Papsttums und das darauf basierende Verhältnis zum Kaisertum	20
6.	Der weitere Verlauf des Thronstreits und die Goldbulle von Eger	23
7.	Interpretation und Schluss.....	26
8.	Bildanhang	29
9.	Literaturverzeichnis	32

1. Einleitung

Das Hochmittelalter war eine Zeit voller Spannungen und Neuaufbrüche, die die Grundlagen für das moderne Europa legten. Man denke nur an die Kreuzzüge, die Entstehung der Universitäten und den Aufstieg der Städte. Wesentlich war diese Zeit auch von dem Konflikt zwischen „geistlicher“ und „weltlicher“ Macht geprägt, das heißt vor allem durch den Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum. Den Auftakt dazu bildeten das Reformpapsttum und der Investiturstreit. Papst Gregor VII. formulierte in seinem berühmten *Dictatus Papae* die Machtansprüche des Papsttums derartig neu und gewagt, dass es unweigerlich zum Konflikt zwischen den Universalgewalten kommen musste.

Auch nach dem Ende des Investiturstreits mit dem Wormser Konkordat von 1122 flammte der Streit immer wieder auf, da beide Seiten die verschiedenen Machtansprüche und das dazugehörige Selbstverständnis verwirklichen wollten. Auf Seiten des Papsttums stechen in dieser Entwicklung die Machtpolitik und das Selbstverständnis von Papst Innozenz III. rund 120 Jahre nach Gregor VII. in der konkreten Situation des deutschen Thronstreits besonders hervor. Am deutlichsten zeigt sich dies in dem Dokument *Venerabilem*. Es stellt sich nun die Frage, ob und inwiefern dieses Dokument nur im konkreten Fall des deutschen Thronstreits Bedeutung hatte oder auch im größeren geschichtlichen Zusammenhang? Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich also mit der Machtpolitik und dem Selbstverständnis Innozenz' III., besonders im Verhältnis zur weltlichen Macht, und geht der Leitfrage nach, welche Bedeutung *Venerabilem* für den deutschen Thronstreit hatte.

Zunächst werden die Grundlagen für die Politik Innozenz' III. und die Hintergründe des deutschen Thronstreits vorgestellt. Es folgt eine genauere Untersuchung der äußeren Quellenlage mit anschließender Darstellung des inhaltlichen Aufbaus und der wichtigsten Motive des Dokuments. Anschließend wird das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum im Denken von Innozenz III. erläutert, der weitere Verlauf des deutschen Thronstreits dargestellt und die Goldbulle von Eger hinsichtlich der Motive und Ziele vergleichend untersucht. Zum Schluss werden die Ergebnisse in einer Interpretation zusammengeführt und die Leitfragen beantwortet.

2. Innozenz III. und der deutsche Thronstreit

2.1. Grundlegendes zur Macht- und Territorialpolitik von Innozenz III.

Das Pontifikat von Papst Innozenz III. gilt als der Höhepunkt der mittelalterlichen Papstgeschichte.¹ Nach ihm beanspruchten die Päpste den Titel *vicarius christi* als dauerhaften Teil der Papsttitulatur.² Innozenz verband diesen Titel mit dem Anspruch, eine Art päpstliche Weltherrschaft aufzubauen und in die große europäische Politik einzugreifen. So gelangte er zu Lehnsherrschaft über Sizilien, Aragon und sogar England. Das Königreich Sizilien und damit auch das unteritalienische Festland hatten die Päpste bereits im 11. Jahrhundert mit dem Lehrsrecht an die Normannen verliehen. Im Verlauf der Reconquista entwickelten sie sich auch in Spanien weiter, sodass Innozenz König Peter II. von Aragon 1204 in Rom krönen konnte.³ Den größten Erfolg erlangte Innozenz aber in England, wo die Position des Königs Johann Ohneland nach dem Zusammenbruch des angevinischen Reiches im Konflikt mit Philipp II. August von Frankreich und nach den Auseinandersetzungen mit Erzbischof Stephan Langton von Canterbury samt Interdikt so geschwächt war, dass er sich 1213 dem Papst unterwerfen musste, diesem sein Land übergab und es von Innozenz als Lehen zurück erhielt.⁴ Praktisch gesehen hatte dieses Lehnswesen nur geringe Bedeutung für die Politik, es drückt zumindest sehr gut die europäischen Machtansprüchen von Innozenz III. aus, der seinen Einfluss auch auf Kastilien, Ungarn, Polen und das Heilige Römische Reich ausdehnen konnte.

Dauerhafter gelang es Innozenz jedoch seine Ansprüche im direkten Umkreis des Patrimonium Petri auszubauen.⁵ Diese beruhen auf dem Selbstverständnis des Papsttums, nicht nur die Leitung der Gesamtkirche inne zu haben, sondern auch die Verpflichtung, alle Christen und auch die Könige, falls sie schwere Schuld auf sich laden sollten, im Zweifelsfall sogar mit Zwang wieder auf den richtigen Weg zu bringen und als letzte Jurisdiktionsinstanz in weltliche

¹ Innozenz III. (Pontifikat: 1198-1216), der mit gebürtigem Namen Lothar von Segni hieß, gelangte mit siebenunddreißig Jahren vergleichsweise jung auf die Kathedra Petri. Dazu befähigte ihn besonders seine hervorragende Bildung, die er im *artes* Studium an der Universität Paris und später im Studium des kanonischen Rechts in Bologna erworben hatte. Neben den oben genannten Streitigkeiten und seiner (europäischen) Machtpolitik zeichnet sich sein Pontifikat besonders durch die Integration der Armutsbewegung in die Kirche, die Verschärfung des Kampfes gegen Häresie und das vierte Laterankonzil aus. Vgl. Leppin, Volker, Geschichte des mittelalterlichen Christentums, Tübingen 2012, 277-279. Vgl. Maleczek, Werner, Art.: Innozenz III., in: RGG⁴, Tübingen 2001, 159. Die wichtigste zeitgenössische Abbildung von Innozenz⁴ III. befindet sich in der Unterkirche des Klosters San Benedetto in Subiaco (Abb. 1). Das Fresko zeigt sehr eindrücklich das jugendliche Alter des Papstes. Innozenz verstarb mit 55 Jahren im Jahr 1216 verhältnismäßig jung. Seine Gebeine befinden sich nach einer Umbettung durch Leo XIII. in der Basilika San Giovanni in Laterano (Abb. 2).

² Vgl. Leppin, Geschichte, 279.

³ Vgl. A.a.O. 278.

⁴ Vgl. Ebd.

⁵ Vgl. Stürner, Wolfgang, 13. Jahrhundert. 1198-1273, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 6, Stuttgart 2007, 157.

Sachverhalte einzugreifen.⁶ Nach Innozenz III. konnte das nur garantiert werden, wenn der Papst Herr eines eigenen Territorium war, das dem Druck von Königen und anderen Mächten standhalten konnte. Ein entscheidender konkreter Schritt war dabei die räumliche Trennung von Heiligem Römischen Reich und dem Königreich Sizilien durch päpstliche Ländereien, um zu verhindern, dass das Patrimonium Petri und somit auch der Papst bedroht sind. Aus diesem Grund nutzte er die unsicheren Zustände nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI. (s.u.) aus und beanspruchte Gebiete in Mittelitalien, die größtenteils zu Reichsitalien gehörten, aufgrund alter und kaum beweiskräftiger Schenkungen der Kaiser für das Papsttum (Kaiserprivilegien). Diese sogenannte Rekuperationspolitik erfolgte durch Okkupation von Reichsgütern, dem Austauschen von kaiserlicher in päpstliche Verwaltung und dem Einrichten von mehreren Provinzen für den sich konsolidierenden Kirchenstaat.⁷ So entstand ein päpstliches Territorium, das wie ein Sperrband die italienische Halbinsel teilte. Innozenz III. gelang es im Verlauf des deutschen Thronstreites, sich diese Besitztümer von den rivalisierenden Herrschern zu bestätigen.⁸ Über die Umstände des Thronstreits soll im Folgenden genauer berichtet werden.

2.2. Der deutsche Thronstreit

Dem Vorgänger Innozenz' III., Coelestin III., war es gelungen, die Erbreichspläne Heinrichs VI. zu verhindern.⁹ Für das Papsttum war die angestrebte *unio regni ad imperio* ein großes Problem, da es die Umklammerung der päpstlichen Gebiete in Mittelitalien bedeutete und die Unabhängigkeit des Papstes gefährdete.¹⁰ Eine entscheidende Rolle spielte in diesen Plänen der kleine Thronfolger Friedrich, der am 26.12.1194 als Sohn von Heinrich und Konstanze von Sizilien in Jesi geboren wurde. Mutmaßlich durch ein Kreuzzugsangebot versuchte Heinrich den Papst davon zu überzeugen, den Erbreichsplänen zuzustimmen.¹¹ Gerade während der Vorbereitungen für diesen Kreuzzug starb Heinrich VI. aber unerwartet am 28.9.1197 in Messina, was dazu führte, dass die staufische Macht in Italien zusammenbrach und Unklarheiten bezüglich der Nachfolge vorherrschten. Konstanze lies ihren vierjährigen Sohn

⁶ Vgl. Ebd.

⁷ Diese Gebiete umfassten die Städte Benevent und Ferrara, das Herzogtum Spoleto, die Mark Ancona und die Grafschaft Radicofani. Allerdings gelang es Innozenz nicht, seine Macht auch auf die Mathildischen Güter in Toscana und die Romagna auszudehnen. Vgl. Hauschild, Wolf-Dieter, Drecoll, Volker, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte Band 1. Alte Kirche und Mittelalter, Gütersloh 2016, 635.

⁸ Vgl. Frenz, Thomas, Das Papsttum im Mittelalter, Köln Weimar Wien 2010, 40.

⁹ Heinrich VI. hatte die Verbindung einer erblichen Kaiserwürde mit der Königswürde von Sizilien, die er durch die Ehe zu seiner Frau Konstanze von Sizilien erhalten hatte, in der Dynastie der Staufer angestrebt. Würden die Staufer über die Kaiserwürde erblich verfügen, so wären beide politischen Gebilde zu einer Einheit verschmolzen (*unio regni ad imperio*). Vgl. Boshof, Egon, Innozenz III. und der deutsche Thronstreit, in: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hg. v. Thomas Frenz. Stuttgart 2000, 52.

¹⁰ Vgl. Ebd.

¹¹ Vgl. Goez, Elke, Papsttum und Kaisertum im Mittelalter, Darmstadt 2009, 77-79.

nach Sizilien bringen, wodurch der kleine Friedrich aus dem Dunstkreis des Reiches verschwand. Seine Mutter verstarb 1198, hatte jedoch dem gerade erst gewählten Innozenz III. als Lehnsherr die Vormundschaft über den kleinen König von Sizilien übertragen.

Die Opposition der Fürsten im Reich, besonders die von Erzbischof Adolf von Köln, gegenüber der Stauferherrschaft nutzte diese Lücke aus und gruppierete sich um den Welfen Otto, den Sohn Heinrichs des Löwen.¹² Daher drängten die staufischen Fürsten Herzog Philipp von Schwaben, den Bruder Heinrichs VI., zur Kandidatur für die Königswahl.¹³ Philipp war zu dieser Zeit der einzige handlungsfähige Staufer und die Reichsfürsten fühlten sich angesichts der unsicheren Lage nicht mehr an ihren Treueeid gegenüber dem kleinen Friedrich gebunden. Somit war Philipps Kandidatur bei der deutschen Königswahl die einzige Möglichkeit, einen staufischen Herrscher zu erhalten.¹⁴ Nun kam es zu einer fast gleichzeitigen Doppelwahl im Reich. Am 8.3.1198 ließ sich Philipp von Schwaben in Mühlhausen in Thüringen von seinen Anhängern zum deutschen König wählen. Die Antwort der Welfenpartei war die Königswahl Ottos am 9.6.1198 in Köln und seine folgende Krönung in Aachen am 12.7.1198 durch den Erzbischof von Köln. Damit verfügte Otto über den richtigen Coronator und den richtigen Krönungsort. Die richtigen Insignien hatte jedoch Philipp, der am 8.9.1198 in Mainz zum König gekrönt wurde.¹⁵ Das Reich war somit in zwei Fürstenlager gespalten und hatte das Problem, dass keine einheitlichen Regeln und Normen für die Königswahl betreffend der Wählerzahl, des Wählerkreises und des genauen Ablaufs festgelegt waren. So kam der Streit um die Eigenschaften für einen Thronkandidaten und um die Kriterien für eine gültige Königswahl auf.

In der folgenden Zeit schaffte es Philipp, sich militärisch einen Vorteil zu verschaffen und hatte die größere Anzahl der Fürsten hinter sich. Da die Kaiserkrönung durch den Papst die entscheidende Anerkennung als König darstellte, bemühten sich beide Parteien 1199 um die Unterstützung des Papstes.¹⁶ Innozenz III., der schon ahnte, dass es sich um eine größere Angelegenheit handeln würde, legte daraufhin das berühmte Register zum deutschen Thronstreit, RNI, an (*regestum Innocentii III. papae super negotio Romani imperii*), um seine Entscheidungen festzuhalten und zu rechtfertigen. Erst zum Jahreswechsel 1200/1201 legte sich

¹² Der wichtigste Unterstützer Ottos war der englische König Richard Löwenherz, der gleichzeitig sein Onkel mütterlicherseits war. Er betrachtete seinen Neffen als wichtigen Verbündeten im Kampf gegen Philipp II. August von Frankreich um den Festlandbesitz der englischen Krone (angevinisches Reich).

¹³ Vgl. A.a.O. 80.

¹⁴ Vgl. Stürner, 13. Jahrhundert, 159.

¹⁵ Vgl. Boshof, Innozenz III., 55.

¹⁶ Der Unterschied bestand wohl darin, dass die Welfenpartei von Anfang an um Bestätigung des Papstes bei der Wahl bat und sich damit die päpstliche Rechtsposition zu eigen machte, die Anhänger Philipps sich aber auf ihre große Zahl und das Reichsrecht beriefen. Vgl. A.a.O. 56, vgl. Stürner, 13. Jahrhundert, 163.

Innozenz in einer geheimen Ansprache im Konsistorium (RNI 29) zum deutschen Thronstreit fest.¹⁷ Am Anfang begründet er sein Recht auf Stellungnahme in der Königswahl damit, dass er für das *imperium* als Papst sorgen müsse und das westliche Kaisertum vom Papst eingesetzt wurde (*translatio imperii*).¹⁸ Dann behandelt er die Kandidaten im Einzelnen. Friedrich ist zu jung, um König zu werden und seine Wahl würde die für die Kirche fatale *unio regni ad imperium* bedeuten. Philipp dagegen hätte als Exkommunizierter gar nicht gewählt werden dürfen, stammt aus einem *genus persecutorum* und kann auch selbst als Kirchenverfolger gelten. Otto dagegen habe in seiner Wählerschaft nach der Meinung des Papstes die gewichtigeren Wähler, sei am richtigen Ort und vom richtigen Coronator gekrönt worden und habe seine Bereitschaft zum Einsatz für die Kirche in der Vergangenheit bewiesen.¹⁹ Anfang 1201 schickte Innozenz den Legaten Guido von Palestrina nach Deutschland, um die Anerkennung des Welfen zu bestätigen. Als Gegenleistung bestätigte Otto IV. im Juni 1201 durch den sogenannten Neusser Eid dem Papst die Gebietsrekuperationen in Italien und stets dem Willen des Papstes zu folgen. Als Antwort der Stauferpartei folgte ein Schreiben, in dem die Fürsten heftig protestierten (Hallenser Protest) und dem Papst bzw. seinem Legaten ein Eingreifen in die deutsche Königswahl vorwarfen.²⁰ Die Reaktion von Innozenz III. Ende März 1202 ist die berühmte Schrift *Venerabilem*, in der er noch einmal seine päpstlichen Rechtsansprüche zusammenfasst und sein Eingreifen in den Thronstreit begründet.²¹ Im Folgenden soll diese Quelle genauer analysiert und die Machtansprüche Innozenz III. herausgearbeitet werden.

3. Die Dekretale *Venerabilem*

3.1. Beschreibung der Quelle und Überlieferung

Venerabilem wurde ungefähr am 26.3.1202 in das Register eingetragen und stellt eine Antwort auf den sogenannten Hallenser Protest dar. Eine Gesandtschaft, bestehend aus zwei Reichsfürsten und einem Abt, war zur Überbringung der Nachricht Anfang 1202 nach Rom gereist. Die Datierung lässt sich durch den *Terminus a quo* am 13.3.1202, an welchem Eberhard von Salzburg in Rom eingetroffen ist, und durch den *Terminus ad quem* am 26. März, an dem auch Brief 64 des Thronstreichregisters verfasst worden ist und für welches das Konzept für

¹⁷ Vgl. Innozenz III., *Deliberatio domini pape Innocentii super factu imperii de tribus electis* (RNI 29), in: RNI, *Regestum Innocentii III papae super negotio romani imperii*, hg. v. Friedrich Kempf, 1947, 74-91.

¹⁸ Vgl. Ebd., vgl. Stürner, 13. Jahrhundert, 165.

¹⁹ Vgl. Ebd.

²⁰ Erklärung deutscher Fürsten zur Königswahl Philipps (1202, Januar), in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1977, 334-339.

²¹ Vgl. Boshof, Innozenz III., 59.

Venerabilem nach Friedrich Kempf vorliegen müsste, bestimmen.²² Kempf, der Herausgeber des RNI, meint also, dass *Venerabilem* „in ungefähr dieselbe Zeit fallen müsste, wie Brief 64“²³. Der Name *Venerabilem*, mit dem das Dokument in der Literatur oft bezeichnet wird, ist eines der ersten Worte des Dokuments, und lässt sich mit „ehrwürdig“ oder „hochwürdig“ wiedergeben. *Venerabilem* richtet sich nun in der *inscriptio* mit einer *salutatio* an den Herzog von Zähringen²⁴, einen der führenden Reichsfürsten aus dem staufischen Lager. Allerdings versteht es Kempf „als Kollektivantwort, d[ie] nicht nur dem Zähringer, sondern allen protestierenden Fürsten zugesandt wurde.“²⁵ Als Abfassungsort gibt die Quelle in der Schlusszeile, dem Eschatokoll²⁶, den Lateran an. Das Original der Quelle befindet sich in den Vatikanischen Archiven, genauer gesagt als Handschrift im Archivio Segreto Vaticano, Reg. Vat. 6 im Zusammenhang mit dem Register zum deutschen Thronstreit. *Venerabilem* ist in mittellateinischer Sprache, der damals üblichen Sprache an der Kurie, verfasst worden. Im Umfang ist sie vollständig erhalten und auch an der Verfasserschaft durch Papst Innozenz III. gibt es daher keinen Grund zum Zweifeln.²⁷ Allerdings lassen sich im Vergleich zu der abgesendeten Brieffassung Ergänzungen feststellen, die beim Eintrag in das Thronstreitregerister, der verhältnismäßig spät im April 1202 mit den Einträgen RNI 51-69 erfolgte, vorgenommen wurden.²⁸ Dazu gehört der Eintrag *sicut idem in nostra recognoscere presentia*²⁹, auf den später noch eingegangen wird, und die Bemerkung *approbando karissimum in Christo filium nostrum Ottonem et reprobando Philippum ducem Suevie*³⁰. Außerdem wird im hinteren Teil von *Venerabilem* an zwei Stellen auf den Brief Innozenz' III. an die deutschen Fürsten vom 1.3.1201 (RNI 33) verwiesen. In diesem Brief ist zu dieser Stelle eine Rasur vorgenommen worden, die vermutlich vor der Eintragung von *Venerabilem* in das Thronstreitregerister erfolgte, deren Registertext an Brief 33 angeglichen wurde.³¹ Eine kritische Ausgabe des Dokuments findet man im von Friedrich Kempf herausgegebenen *regestum super negotio imperii*. Darauf basiert die kritische Edition von *Venerabilem* in der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe mit

²² Vgl. Kempf, RNI, 166, Anm. 1.

²³ Ebd.

²⁴ Berthold V. (1186-1218). Er konsolidierte den Besitz der Zähringer in der heutigen Schweiz (Gründung von Bern) und am Oberrhein. Dies erlangte er durch den Verzicht auf eine Kandidatur bei der deutschen Königswahl durch Zugeständnisse von Philipp von Schwaben. Vgl. Zott, Thomas, Art.: Zähringer, in: Lexikon des Mittelalters 9, München 1998, 464-467.

²⁵ Kempf, RNI, 166-167, Anm.1.

²⁶ Vgl. Marksches, Christoph, Arbeitsbuch Kirchengeschichte, Tübingen 1995, 38.

²⁷ Handschriftlich abgefasst wurde *Venerabilem* natürlich durch einen Schreiber der apostolischen Kanzlei (Schreiber F). Vgl. Kempf, RNI. Einleitung, XXII-XXIII.

²⁸ Vgl. Kempf, RNI, 136, Anm. 51a.

²⁹ Innozenz III., *Venerabilem*, in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1977, 340.

³⁰ A.a.O. 342.

³¹ Vgl. Kempf, RNI, 174, Anm. 1.

ausgewählten Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, auf welche sich die vorliegende Arbeit bezieht. Das Antwortschreiben Innozenz‘ fand jedoch bereits im 13. Jahrhundert Aufnahme in das kanonische Recht durch die Dekretalensammlung Gregors IX. Im Folgenden soll eine Untersuchung zum deutschen Thronstreitregister und eine Gattungseinordnung von *Venerabilem* erfolgen.

3.2. Das Register zum deutschen Thronstreit (RNI)

Das RNI besitzt eine gewisse Sonderstellung innerhalb der päpstlichen Register.³² Nach Michael Tangl ist „der Versuch, die diplomatische Korrespondenz einer Einzelgruppe, diese aber fortlaufend für eine ganze Reihe von Pontifikatsjahren, in einem Sonderregister auszuscheiden, [...] nicht wiederholt worden.“³³ Daher muss man mit Vergleichen zu anderen Registern generell ein wenig vorsichtig sein, da man nicht einfach Ergebnisse auf scheinbare Vorbilder übertragen kann.³⁴ Im Zuge der allgemeinen Registerforschung, die nach Manfred Laufs lange „beschäftigt [war], die Originalität der Register Innozenz‘ III. (Reg. Vat. 4-7 A) [...] zu erweisen“,³⁵ wurde auch das RNI wissenschaftlich untersucht. Einige Zeit wurden die Register für eine spätere Sammlung an Prachthandschriften oder jährlich gesammelter Konzeptmappen gehalten.³⁶ Mittlerweile wird vor allem im Vergleich zu den Originalregistern Gregors VII. davon ausgegangen, dass es sich um „fortlaufend geführte originale Kanzleiregister“³⁷ handelt. Diese Register bestehen nach Othmar Hagender „aus sechs Quartbänden des Vatikanischen (Geheim-) Archivs (Reg. Vat. 4-7, 7A, 8)“ und „besitzen [...] einen roten Ledereinband aus der Zeit Papst Innozenz‘ XII.“³⁸ Das stärkste Argument, das dabei das Thronstreitregister integriert, ist die innere Einheitlichkeit, die sich in der scheinbar nie aufgegebenen Parteinahme Innozenz‘ III. für Otto IV. zeigt.³⁹ Auch äußerlich sind für ein solch umfangreiches Werk nur wenige Neuansätze zu erkennen und auch die Handschriften der Schreiber sowie die Lagenordnung der Pergamentseiten erfolgen parallel zu den übrigen

³² Neben dem RNI, das als Sonderregister angelegt wurde, führte die apostolische Kanzlei ab dem Pontifikat von Innozenz III. ein fortwährendes Register. Davor waren überwiegend Einzelregister vorhanden, beispielsweise das Register Gregors VII.

³³ Tangl, Michael, Die Deliberatio Innocenz‘ III. in: Ders.: Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften, Bd. 2, Graz 1966, 719-733.

³⁴ Vgl. Laufs, Manfred, Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz‘ III., Köln 1980, 118.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. A.a.O. 119.

³⁷ Ebd.

³⁸ Hageneder, Othmar, Die Register Innozenz‘ III., in: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hg. v. Thomas Frenz, Stuttgart 2000, 91.

³⁹ Vgl. Kempf, Friedrich, Die Register Innocenz‘ III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung, Rom 1945, 59.

Registern Innozenz' III.⁴⁰ Außerdem hat der große Juristenpapst selbst betont, sich bei Zweifel über die Echtheit von Papsturkunden an das Register als Tatsachenfeststellung zu wenden.⁴¹ Darauf aufbauend kann man die Originalität des RNI und damit auch die der Dekretale *Venerabilem* für allgemein gesichert halten.

Nun stellt sich die Frage nach dem Zweck des Thronstreitregisters. Kempf und Laufs teilen dieselbe Meinung, dass „die Register [als Amtsbücher] ein nur unvollkommenes, sehr wenig verlässliches [sic!] Hilfsmittel [waren].“⁴² Darüberhinaus klärt sich die Frage des Zwecks der Sammlung auch nicht durch die Annahme, sie wäre im Interesse der Kurie erfolgt, da die Eintragungen ohne Zweifel im Interesse der Kurie erfolgt sind. Das gesamte RNI wurde auch nicht als Dekretaliensammlung angelegt.⁴³ Dies kann man nur von der behandelnden Quelle *Venerabilem* sagen (s.u.). In der heutigen Forschung herrscht daher die These vor, dass das „Thronstreitregister eine tendenziöse Dokumentensammlung ist“ und daher absichtlich so geordnet verfasst wurde. Es handelt sich um eine Komposition, die von einem geschickten Politiker und Juristen zusammengestellt wurde, um ein politisches Hilfsmittel zu haben.⁴⁴ Das RNI sollte also nicht nur die päpstlichen Entscheidungen im deutschen Thronstreit, sondern auch die rechtlichen Begründungen der Rekuperations- und Lehnspolitik vertraglich für die Zukunft festhalten.

Der Zeitraum, den die Einträge in das RNI abdecken, erstreckt sich vom 3.5.1199⁴⁵ bis zum 11.10.1209⁴⁶ und umfasst 194 einzelne Einträge. In den ersten Briefen zeigt Innozenz noch eine scheinbare Unentschlossenheit, auf wessen Seite er in den deutschen Thronstreit eingreifen soll. Besondere Aufmerksamkeit gilt daher RNI 11, dem Brief, in dem Innozenz der Welfenpartei die Unterstützung zusagt. Als Kondition nennt Innozenz dabei der Kurie gegenüber ergeben zu sein. Schon hier deutet sich ein Verhältnis an, in dem beide Seiten voneinander profitieren sollen (*do ut des*). Dies zeigt sich in RNI 29, der geheimen Konsistorialansprache *Deliberatio*, in der er eindeutig Partei für Otto ergreift. Durch die Unterstützung Ottos im deutschen Thronstreit hatte der Papst nach dem *do ut des* Prinzip seinen Teil eingehalten und nun die Möglichkeit, als

⁴⁰ Vgl. A.a.O. 60-63.

⁴¹ Vgl. Hageneder, Register, 94.

⁴² Laufs, Politik und Recht, 121.

⁴³ Vgl. A.a.O. 122.

⁴⁴ Vgl. A.a.O. 130.

⁴⁵ Der erste Eintrag (RNI 1) ist ein Brief, an den sich im Heiligen Land befindenden Erzbischof Konrad von Mainz, in dem Innozenz sich die Unterstützung des *primas Germaniae* sichern möchte und ihn auffordert, ihm im Thronstreit die Entscheidungen zu überlassen und die Beschlüsse des Papstes anzuerkennen. Vgl. A.a.O. 134.

⁴⁶ Der letzte Eintrag (RNI 194) umfasst eine Vereinbarung zwischen Innozenz und Otto IV. zur Kaiserkrönung. Die letzten Jahre des Thronstreits, besonders der Seitenwechsel zu Friedrich II., ist nicht mehr im Register verzeichnet. Möglicherweise liegt es daran, dass Innozenz bereits seine Ziele, gegenüber den Reichsfürsten eine Rechtsgrundlage aufzubauen, schon erreicht hat. Vgl. A.a.O.161.

vereinbarte Gegenleistung Ottos, rechtlichen Anspruch auf die Gebiete Mittelitaliens zu erheben.⁴⁷ Nach diesen Ausführungen zum RNI, in dessen Kontext *Venerabilem* entstanden ist, soll nun näher auf die Gattung der Quelle eingegangen werden.

3.3. Gattungsbestimmung

Betrachtet man *Venerabilem* im Kontext des RNI, so stellt man fest, dass es sich zunächst einfach um ein Schreiben von Innozenz III. an die deutschen Fürsten handelt, das als direkte Antwort auf den „Hallenser Protest“ zu verstehen ist. Die Quelle ist daher den schriftlichen Überlieferungsstücken zuzuschreiben, die man als Antwortbrief an die Anhänger Philipps von Schwaben deuten kann. Als Eintrag in das RNI hat sie aber auch Anteil an dessen größeren Zweck: Die rechtliche Absicherung der Ansprüche des Papsttums durch Vertreter des Reiches. *Venerabilem* geht aber noch weit über die Hauptbedeutung des Registers hinaus: Die Schrift kumuliert die rechtlichen Fragen bezüglich des deutschen Thronstreits und bringt darüber hinaus das Verständnis und die Ansprüche des Papsttums im Verhältnis zur weltlichen Macht zum Ausdruck. Dazu gehören die Rechte des Papstes bei der Neubesetzung des Kaiserthrones in Verbindung mit der päpstlichen Translationslehre und das Recht auf die Kaiserkrönung sowie das konkrete Verhalten bei einer Doppelwahl.⁴⁸ Auch formal und sprachlich spricht nichts dagegen das Dokument als Brief einzuordnen, da es über ein Protokoll (*Nobili viro .. Zaringie*)⁴⁹ und ein Eschatokoll (*Datum Laterani*)⁵⁰ verfügt und diplomatischen Charakter hat.

Venerabilem trägt oft den Titel Bulle. Die päpstliche Kanzlei verwendete seit dem 6. Jahrhundert die Bleibulle als offizielles Siegel für päpstliche Briefe. Die Bulle, also das ungefähr im Durchmesser 3-3,5 cm große Siegel, wurde mit Hanf- oder rot-gelben Seidenfäden an ein Dokument angehängt.⁵¹ Ab dem 13. Jahrhundert ist nach Herbert Kalb „die Bezeichnung Bulle auch für die Papsturkunde mit Bleibulle bezeichnet worden.“⁵² Betrachtet man jedoch *Venerabilem* im Kontext des RNI, ist es meines Erachtens falsch, sie als Bulle zu bezeichnen. Erst in der Rezeption des Dokuments in der Dekretalensammlung Gregors IX. (*liber extra*) und in der Kommentierung durch Innozenz IV. wird ihr der Titel Bulle zugeschrieben. Betrachtet man die Nutzung des Begriffs „Bulle“ ab der Mitte des 13. Jahrhunderts, so findet eine

⁴⁷ Da der Welfe später seine Versprechungen nicht halten sollte, zeigt sich die Entrüstung des Papstes in der Exkommunikation Ottos. Vgl. Frenz, Papsttum, 41.

⁴⁸ Vgl. Kempf, Friedrich, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik, Rom 1954, 51.

⁴⁹ Innozenz III., *Venerabilem*, 340.

⁵⁰ A.a.O., 348.

⁵¹ Vgl. Kalb, Herbert, Art: Bulle, in: RGG 41, Tübingen 1998, 1857-1858.

⁵² Ebd. Unter Innozenz IV. wurde nur eine Zwischenstufe zwischen Privileg und Brief als Bulle verstanden, später wurden alle Urkunden mit Bleisiegel auf diese Weise bezeichnet.

Veränderung im Vergleich zum Pontifikat Innozenz' III. statt. Ebenfalls weit verbreitet ist bei *Venerabilem* der Titel „Dekretale“. Dekretalen sind seit der Spätantike Papstbriefe, die Rechtsfragen autoritativ entscheiden.⁵³ Zusammen mit Konzilsbeschlüssen sind Dekretalen die Grundlage für das kanonische Recht. Auf der Grundlage des *decretum Gratiani* kam es ab der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer Flut an Dekretalen, vor allem in den Pontifikatsjahren von Alexander III. (1159-1181) und Innozenz III.⁵⁴ Von Gregor IX. wurden die neuen Dekretalen 1234 in einem Gesetzbuch, dem *liber extra* systematisch erfasst und dadurch von fallorientierter Rechtsschöpfung in das generell geltende kanonische Recht übertragen.⁵⁵ Wie schon erwähnt, war dies auch bei *Venerabilem* der Fall. Aus dem konkreten Fall des deutschen Thronstreites um die Jahrhundertwende, wurde sie durch den Eintrag in die *Compilatio III* Innozenz' III. und später in den *liber extra* zu bestehendem Kirchenrecht.⁵⁶ Der Titel Dekretale für *Venerabilem* ist gerechtfertigt, da die Schrift zwar erst 1209 mit der Sammlung der *Compilatio III* durch Peter von Benevent in den Status des fortwährenden Kirchenrechts erhoben wurde, allerdings als autoritativer Papstbrief in einen Rechtsfall eingriff und damit der zeitgenössischen Bezeichnung als „Dekretale“ entsprach. Im Folgenden soll daher auch diese Bezeichnung für *Venerabilem* verwendet werden.

3.4. Sprachliche Analyse

Neben den formalen Aspekten der Überlieferung und der Gattung ist die genannte Quelle auch sprachlich zu analysieren. Die Dekretale *Venerabilem* verwendet das für die Zeit des ausgehenden Hochmittelalters typische Kirchen- bzw. Mittellatein.⁵⁷ Auffällig ist besonders, dass Innozenz III. als Verfasser des Briefs von seiner eigenen Person nur im *pluralis maiestatis* berichtet. Möglicherweise wählt Innozenz den *pluralis maiestatis*, um zu zeigen, dass er die Autorität besitzt, für die Kurie, die Römer oder die gesamte Christenheit zu sprechen. Die Dekretale weist auch einen sehr sachlichen, juristischen Ton auf. Die einzelnen Sätze und Abschnitte sind klar gegliedert. Es liegen überwiegend hypotaktische Sätze in einer hohen grammatischen und sprachlichen Komplexität vor, die die Fähigkeiten von Innozenz III. besonders zeigen. Er schafft es, mithilfe von verschachtelten Sätzen die Lage genau zu beschreiben und seine Meinung und Urteile sorgfältig darzulegen. Geschickt erweckt der Papst so den Eindruck, seine Entscheidung bezüglich des deutschen Thronstreits sei gerecht und

⁵³ Vgl. Landau, Peter, Art: Dekretalen (*Litterae decretales*), in: RGG 42, Tübingen 1999, 640.

⁵⁴ Vgl. Ebd.

⁵⁵ Vgl. Ebd.

⁵⁶ Vgl. Tillmann, Helene, Papst Innocenz III., in: Bonner Historische Forschungen Bd. 3, hg. v. Max Braubach, Walther Holtzmann und Richard Nürnberger, Bonn 1954, 51.

⁵⁷ Einige Vokabeln werden in Mittellatein anders geschrieben als im klassischen Latein. Bsp.: *vindicare – vendicare*.

wohlbedacht. Dies wird beispielsweise durch die Wendungen *dilectum filium*,⁵⁸ *benigne recepimus*⁵⁹ und *diligenter perlegi fecimus*⁶⁰ unterstützt. Auch zum Schluss der Dekretale gibt sich Innozenz sehr versöhnend und wohlwollend und betont gegenüber dem Herzog von Zähringen: *Ad quod nos pro tue nobilitatis amore dabimus operam efficacem.*⁶¹ Der Stil von *Venerabilem* lässt sich passend mit ihrer Gattung als Rechtstext verbinden. Der Papst gibt sich als gutmütiger und wohlwollender Oberhirte der Christenheit, dessen autoritative Entscheidungen jedoch rechtlich bindenden Charakter haben und der eindrucksvoll begründen kann, sich im deutschen Thronstreit so zu verhalten. Nachdem nun die formalen und sprachlichen Aspekte der Dekretale beleuchtet wurden, sollen im nächsten Abschnitt der inhaltliche Aufbau und die einzelnen Motiven von *Venerabilem* untersucht werden.

4. Inhaltlicher Aufbau und Motive von *Venerabilem*

Der Aufbau von *Venerabilem* unterstützt den formalen Charakter des Dokuments und die Argumentationsweise des Papstes. Er lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- A. Protokoll
- B. *Narratio*: Empfang der Gesandschaft und Vorwürfe der Fürsten
- C. *Dispositio*:
 - 1. Rechte und Befugnisse der deutschen Fürsten und des apostolischen Stuhls in der deutschen Königswahl
 - 2. Argumente gegen die Erhebung Philipps von Schwaben
 - 3. Empfehlungen an die Fürsten
- D. Eschatokoll

Nach dem für mittelalterliche Urkunden obligatorischen Protokoll mit *inscriptio* erwähnt Innozenz in der *narratio*, dass die Fürsten der Stauferpartei wohlwollend empfangen worden seien. Daraufhin greift er den Vorwurf der Gesandtschaft auf, der Bischof von Palestrina habe als Legat des Apostolischen Stuhls die Rolle eines Wählers oder eines Untersuchungsrichters gespielt (*Prenestinus episcopus, apostolice sedis legatus, aut electoris gessit aut cognitoris personam*).⁶² Innozenz geht jedoch nicht direkt auf diesen Vorwurf ein, sondern führt zu Beginn der *dispositio* die Rechte und Befugnisse der Fürsten und des apostolischen Stuhls bezüglich der Königs- und Kaiserwahl aus seiner Sichtweise auf. Aufgrund dieser kann er die Vorwürfe

⁵⁸ Innozenz III., *Venerabilem*, 340.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ A.a.O. 348.

⁶² A.a.O. 340.

der Fürsten zurückweisen und seine Entscheidung im Thronstreit und die Ablehnung Philipps begründen. Den Abschluss von *Venerabilem* bildet eine Aufforderung an die prostaufischen Fürsten, sich dem Urteil des Papstes anzuschließen, und Otto als König und Kaiser zu unterstützen, woran sich nur noch das standardmäßige Eschatokoll *Datum Laterani*⁶³ anschließt. Im Folgenden sollen die beiden Hauptthemenblöcke der *dispositio*, die für den deutschen Thronstreit und die Machtpolitik Innozenz' III. von großer Bedeutung sind, genauer beleuchtet werden.

4.1. Rechte und Befugnisse der Fürsten und des apostolischen Stuhls bei der deutschen Königswahl

Innozenz III. geht in der Erläuterung seiner Vorstellungen zunächst auf die Fürsten zu. Nachdem er betont, dass der Papst nach Röm 1,14 und Gal 5,3 ein Schuldner der Gerechtigkeit sei und er daher erwarte, dass ihm seine Rechte zugestanden werden, wenn er den Fürsten die ihrigen zugesteht (*sicut iustitiam nostram ab aliis nolumus usurpari, sic ius principum nobis nolumus vendicare*),⁶⁴ spricht er ihnen Recht und Befugnis zur Königswahl zu. Interessant ist daran, dass sich der Papst dazu verpflichtet fühlt, dieses Zugeständnis zu machen (*ut debemus*).⁶⁵ Er ordnet sich dem (kanonischen) Recht und der Tradition unter. Interessanterweise begründet Innozenz dieses Recht der Fürsten aber auch mit der Autorität des apostolischen Stuhls mit der *translatio imperii*. Durch die Übertragung des *imperiums* von den Griechen auf die Deutschen, hätten die deutschen Fürsten das Recht auf die Wahl des römischen Königs erhalten (*que Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Grecis transtulit in Germanos*).⁶⁶

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die kirchliche Lehre der *translatio imperii* (Translationslehre) nicht aus einer allgemein gültigen Anschauung hervorgegangen ist.⁶⁷ Vielmehr gab es auch die Vorstellungen, Karl der Große und später Otto I. hätten die Kaiserkrone mit dem Schwert erobert und seien daher schon vor der Kaiserkrönung im Besitz der imperialen Macht gewesen sowie, dass die Erhebung des Kaisers durch die römische Bevölkerung geschehe und dies in der Akklamation Karls des Großen durch die Römer sattgefunden habe.⁶⁸ Die Kanonisten in der Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten aus einer

⁶³ A.a.O. 348.

⁶⁴ A.a.O. 340.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Vgl. Kempf, Papsttum, 66.

⁶⁸ Vgl. Ebd. Ersteres wird beispielsweise bei Widukind von Corvey in den *Rerum gestarum Saxoniarum libri tres* ausgeführt.

ungefähren Translationsidee dann die Translationslehre heraus:⁶⁹ Durch die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahr 800 habe Leo III. das Kaisertum auf die Franken übertragen, da die byzantinischen Kaiser den Schutz der römischen Kirche nicht mehr gewährleisten konnten.⁷⁰ Innozenz III. entwickelt also in seiner Dekretale *Venerabilem* die Translationslehre nicht, aber begründet mit ihr sein Eingreifen in den deutschen Thronstreit und stellt sie damit in einen neuen Kontext. Weil die römische Kirche ein Recht auf Schutz hat, hat der Papst im Falle einer uneindeutigen Wahl auch das Recht von, mehreren Kandidaten den geeigneten zu wählen.⁷¹ Innozenz schafft es nun geschickt, das Recht der Fürsten, den römischen König und späteren Kaiser zu wählen, auf Grundlage der *Translatio imperii* darzustellen. Betrachtet man die Dekretale *Venerabilem* im vollen Umfang, so begründet der Papst, dass er aufgrund gewichtiger Gründe Philipp von Schwaben nicht zum Kaiser salben und krönen könne, sondern nur Otto IV. Falls die Fürsten der Stauferpartei trotzdem weiterhin zu Philipp von Schwaben halten sollten, müsste er möglicherweise „von seinem Notrecht Gebrauch machen und die Kaiserwürde und das Imperium auf ein anderes Volk übertragen.“⁷²

Der Papst hat also im Sinne der Gerechtigkeit den Fürsten ihr Recht auf die Wahl des römischen Königs aufgrund der Translationslehre zugestanden. Nun fordert er sie umgekehrt dazu auf, ihm das Recht auf die *examinatio* (Prüfung) der Person, die zum König gewählt wurde und zum Kaiser erhoben werden soll, zuzustehen (*quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat qui eam inungimus, consecramus et coronamus*).⁷³ Der Halbsatz *et utique recognoscunt*⁷⁴, auf den die nachträgliche Ergänzung *sicut idem in nostra recognovere presentia*⁷⁵ folgt, wirkt dabei wie eine Selbstvergewisserung des Papstes, in der er die Fürsten moralisch unter Druck setzt. Die Begründung des Prüfungsrechts erfolgt mit der päpstlichen Weihe zum Kaiser. Im Gegensatz zu der ebenfalls verbreiteten Auffassung, der König werde durch die Akklamation des römischen Volkes zum Kaiser, betont der Papst, dass dies in dem Moment der Salbung und Handauflegung durch den Bischof von Rom geschieht. So könne es laut Innozenz ohne Prüfungsrecht des Papstes ja sein, dass die Fürsten auch außerhalb der konkreten Situation im deutschen Thronstreit einen Gottesfrevler

⁶⁹ Vgl. A.a.O. 72-74. Die Translationslehre dürfte damit eine juristisch-historische Grundlage haben und keine theologische.

⁷⁰ Vgl. Thomas, Heinz, Art.: *Translatio Imperii*, in: Lexikon des Mittelalters 8, München 1997, 944-946.

⁷¹ Vgl. Kempf, Papsttum, 77.

⁷² A.a.O. 79.

⁷³ Innozenz III., *Venerabilem*, 340. Dieser Nebensatz wird durch ein sogenanntes faktisches *quod* als Konjunktion eingeleitet, wodurch er einen unveränderlichen und dogmatischen Charakter erhält.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Ebd.

oder Exkommunizierten (*sacrilegum quemcumque vel excommunicatum*),⁷⁶ zum König und späteren Kaiser wählen könnten. Die Begründung des Prüfungsrechtes und damit auch der Bestätigung des deutschen Königs erfolgt also durch die allein dem Papst vorbehaltene Kaiserweihe durch Salbung.⁷⁷ Innozenz, der als gelernter Kirchenrechtler mit den Fragen zur Kaisererhebung in der Kanonistik in Berührung gekommen war, weist nun den Vorwurf der Fürsten zurück. Der päpstliche Legat habe sich weder in die Wahl eingemischt und gewählt (*ut pote qui nec fecit aliquem eligi nec elegit et sic electioni se nequaquam ingessit*)⁷⁸, noch die Rolle eines Untersuchungsrichters übernommen, da er die Wahl nicht bestätigt oder abgewiesen (*cum neutrius electionem quoad factum eligentium confirmandam duxerit aut etiam infirmandam*)⁷⁹, sondern lediglich das Prüfungsurteil des Papstes kundgetan habe (*denuntiavit*), dass Otto für die Kaiserwürde geeignet sei, Philipp jedoch nicht. Dieses Ergebnis hänge nicht so sehr von der Art und Weise der Wahl, sondern von der Eignung der Kandidaten ab (*non tam propter studia eligentium quam propter merita electorum*).⁸⁰

Hier muss begrifflich scharf zwischen *confirmatio* und *consecratio* sowie zwischen *examinatio* und *approbatio* unterschieden werden. Innozenz verwendet das Wort *examinatio* für seinen Anspruch im deutschen Thronstreit, die einer *consecratio* (Weihe) vorausgeht. Im Gegensatz dazu verneint er seinen Richteranspruch über die königliche Gewalt in Deutschland (*nec cognitoris personam exhibuit*),⁸¹ die eine *approbatio* (Billigung) und *confirmatio* (Bestätigung) bedeuten würde.⁸² Der Prüfungsanspruch, den Innozenz III. in *Venerabilem* stellt, gehört also nicht zur juristischen Kategorie einer *confirmatio*, sondern zur Weiheordnung der *consecratio*. Da Innozenz in dem konkreten Fall des Thronstreites nie behauptet, einer Kaiserweihe müsse immer ausdrücklich eine *approbatio* vorausgehen, sollte man hier streng zwischen der Verwendung dieses Wortes bei Innozenz und seinen Nachfolgern, beispielsweise Bonifatius VIII., unterscheiden und daher von einer *examinatio* und nicht einer generellen *approbatio* des deutschen Königs durch den Papst sprechen.⁸³ Noch während des Pontifikats Innozenz' III. begann sich allerdings die rechtliche Vorstellung von einem Dualismus der Universalgewalten zu verschieben. Auf der Basis der Lehren von Laurentius Hispanus in den Kanonistenkreisen

⁷⁶ A.a.O. 342.

⁷⁷ Dass die päpstliche Salbung fester Bestandteil der Kaisererhebung wurde, geht auf die Krönung des Karolingers Ludwig II. durch Johannes VIII. zurück. Ludwig war in einer schwierigen politischen Situation auf die Unterstützung des Papstes angewiesen, damit sein Kaisertum von Bedeutung blieb. Vgl. Kempf, Papsttum, 85-87.

⁷⁸ Innozenz III., *Venerabilem*, 342.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. Kempf, Papsttum, 108-111.

⁸³ Vgl. Ebd.

wurde die Kaiserweihe als *confirmatio* gedeutet, nach welcher der Kaiser erst seine imperialen Rechte wahrnehmen dürfe.⁸⁴ Innozenz III. geht in seinen Ansprüchen aber noch über das Examinationsrecht hinaus: Im uneindeutigen Fall der Königswahl dürfe der Papst einem der beiden Kandidaten seine Gunst zuwenden (*favor apostolicus*), da die Kirche einen Verteidiger brauche und er lange genug darauf gewartet habe, dass die Fürsten sich einigen würden (*Quod autem, cum in electione vota principum dividuntur, post ammonitionem et expectationem alteri partium favere possimus...*).⁸⁵ Auch in der Vergangenheit habe es einen solchen Fall gegeben: Lothar III., von Supplinburg und Konrad III. seien in zwiespältiger Wahl von den Fürsten gekürt worden, weshalb der Papst eingreifen und prüfen musste, da die römische Kirche sonst keinen Schirmherrn hätte.⁸⁶ Der *favor apostolicus* ist zwar kein konkretes rechtlichverbindliches Urteil (*iudicium*), dem die Fürsten aus (kirchen-)rechtlichen Gründen gezwungen sind zu folgen, allerdings verbindet sich mit ihm die gesamte Autorität des Papstes, der das Ende des für die Christenheit ungünstigen Thronstreites fordert. Meines Erachtens lässt er sich als realpolitischer Kunstgriff Innozenz' III. deuten, mit welchem dieser in den deutschen Thronstreit eingreift. Nach diesen Ausführungen bezüglich der päpstlichen Rechte im deutschen Thronstreit betont Innozenz noch einmal, dass er von den Fürsten, denen er ihr Recht zur deutschen Königswahl zugesteht, erwartet, dass seine Rechte nicht verletzt werden.

Innozenz III. begründet sein Eingreifen im deutschen Thronstreit überwiegend mit der päpstlichen Translationslehre und dem Prüfungsrecht aufgrund der Kaiserweihe. Aufgrund dieses Prüfungsrechtes kann der Papst nach Egon Boshof durch die Gewährung des *favor apostolicus* „eine autoritäre Entscheidung über das deutsche Königtum treffen.“⁸⁷ Auf das genaue Verständnis von König- und Kaisertum soll später noch eingegangen werden. Zunächst sollen die konkreten Gründe Innozenz' gegen die Erhebung Philipps von Schwaben erläutert werden.

4.2. Gründe gegen die Erhebung Philipps von Schwaben

Die Gründe gegen die Erhebung Philipps von Schwaben in der Dekretale *Venerabilem* lassen sich in den *studia eligentium* und *merita electorum* unterscheiden. Innozenz III. führt die Gründe bezüglich der *studia eligentium* nur am Rande mit den Argumenten der größeren Anzahl

⁸⁴ Vgl. A.a.O. 273.

⁸⁵ Innozenz III., *Venerabilem*, 342.

⁸⁶ *Apostolica sedes advocato et defensore carebit*, A.a.O. 344. In Wirklichkeit war die Situation bei Lothar und Konrad anders als um 1200, da Konrad erst 1127 und somit zwei Jahre nach Lothar zum König erhoben wurde und mit Innozenz II. und Anaklet II. ein Papstschisma herrschte.

⁸⁷ Boshof, Innozenz III., 60.

an Prinzipialwählern und dem *contemptus* (Verachtung) gegenüber einem Einzelnen aus.⁸⁸ Dies geschieht durch einen Nebensatz, der mit *quamvis* eingeleitet wird. Innozenz muss nach der Ankündigung, den *favor apostolicus* zu gewähren, den Fürsten zeigen, dass es sich bei den wahlentscheidenden Gründen um Eigenschaften der Kandidaten handelt und er die Wahl an sich nicht anfechten kann, da er den Fürsten ihr Recht zugestehen muss. Die einzigen Gründe dafür wären, dass die Wahl Philipps nicht rechtmäßig abgelaufen sei, hinter Otto IV. die wichtigsten deutschen Fürsten stehen würden und dieser am richtigen Ort (Aachen) vom richtigen Coronator (dem Erzbischof von Köln) gekrönt worden sei. Genau diese Gründe führt der Papst nun an. Einige Reichsfürsten besitzen nach Innozenz III. *eligendi regem in imperatorem promovendum de iure ac consuetudine [...] potestatem*⁸⁹. Dieses Recht sei laut Heinrich Mitteis von der Partei Philipps in der Missachtung der Prinzipialwähler übergegangen worden.⁹⁰ Daher ist der Vorwurf der rechtlichen Ungültigkeit der Wahl eng mit dem *contemptus* Vorwurf in Verbindung zu bringen: Innozenz stellt in *Venerabilem* klar, dass *explorati sit juris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat.*⁹¹ Vor dem Hintergrund des oben erläuterten Erbreichsplans Heinrichs VI., der nur wenige Jahre zurück lag, ist das eine Bekräftigung des fürstlichen Wahlrechts in der Hand einer kleinen Gruppe um Erzbischof Adolf von Köln, der die welfische Fürstenpartei anführte. Das *contemptus* Argument gründet auf dem kanonischen Recht, in dem mehrfach der Grundsatz *Privilegium omnino meretur amittere qui permissa sibi abutitur potestate* formuliert wird.⁹² Außerdem lassen sich Parallelen zwischen der Bischofswahl im *Decretum Gratiani* und der Königswahl in der Dekrete *Venerabilem* feststellen. Nach D. LXIII cap. 36 entscheidet der Metropolit bei zwiespältiger Bischofswahl anhand der *maioribus studiis et meritis*. Genauso begründet Innozenz III. den Gedanken des *favor apostolicus* in einem Brief an die deutschen Fürsten im Mai 1199.⁹³ Die Bischofswahl wird zumindest in formalen Zügen Vorbild für die deutsche Königswahl und anhand von ersterem Kriterium (*contemptus*) kann Innozenz den Vorwurf eines Verfahrenfehlers erheben.⁹⁴ Bemerkenswert ist auch, dass Innozenz in *Venerabilem* erstmalig die Vorstellung der Königskrönung nach der Tradition Karls des Großen in Aachen als

⁸⁸ Vgl. Kempf, Papsttum, 156.

⁸⁹ Innozenz III. *Venerabilem*, 342.

⁹⁰ Vgl. Mitteis, Heinrich, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle, Darmstadt 31975, 135-136.

⁹¹ Innozenz III. *Venerabilem*, 342.

⁹² Diese Sentenz geht auf Papst Simplicius (468-483) zurück und findet sich im *Decretum Gratiani* in C.XI q. 3 c.63, C.XXV. q. 2 c. 21 dict. p. § 2, C. XXV q. 2 c. 23 und D. LXXIV c. 7. Vgl. Fuhrmann, Horst, Zur Bulle *Venerabilem*, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. v. Helmut Beumann, Köln 1974, 514-517.

⁹³ Vgl. Innozenz III., *Universis tam ecclesiasticis quam secularibus principibus Alamannie* (RNI 2), in: RNI, hg. v. Friedrich Kempf, Rom 1947, 9.

⁹⁴ Vgl. Ebd.

rechtliches Argument für Otto nennt (*et ubi debuit, videlicet Aquisgrani, et a quo debuit, scilicet a [...] Colonesi archiepiscopo*⁹⁵). Durch den Eintrag in die *Compilatio III.* und später in den *Liber Extra* Gregors IX. werden alle Ausführungen von *Venerabilem* Teil des kanonischen Rechts. Innozenz III. gelingt es die römisch-deutsche Königswahl den juristischen Normen kanonischer Wahlen unterzuordnen und das Kaisertum über die Königswahl zumindest im 13. Jahrhundert der päpstlichen Jurisdiktion zu unterstellen.⁹⁶ In der Folgezeit werden stets die deutschen Fürsten als Königswähler bezeichnet und die Gruppe der Prinzipialwähler formiert sich zur Gruppe der Kurfürsten. Formuliert man es zugespitzt, kann man die These aufstellen, dass das Wahlrecht des deutschen Königs durch ein Kollegium aus Kurfürsten seine Wurzeln im kanonischen Recht hat und durch die Dekrete *Venerabilem* vermittelt wurde.

Wesentlich umfangreicher als die Vorwürfe gegenüber den Fürsten, die Wahl Philipps wäre unrechtmäßig abgelaufen (*studia eligentium*) behandelt Innozenz III. die Gründe, die gegen die Person Philipps sprechen (*merita electorum*). Der wichtigste ist hierbei die Exkommunikation Philipps, da in diesem Fall ein eindeutiges Weihehindernis vorliegt. Innozenz bezieht sich auf den Bannspruch durch Papst Coelestin III. im Jahr 1196. Dieser wandte sich gegen die staufischen Machthaber in Italien, die das Patrimonium Petri militärisch bedrängten und in das Gebiet des Papstes eindrangen, Philipp wurde jedoch nicht namentlich genannt.⁹⁷ Nach dem Tod Heinrichs VI. versuchte Philipp den Kontakt zur Kurie aufzunehmen und die Losprechung vom Kirchenbann zu erreichen. Innozenz III. schickte 1198 Bischof Radulf von Sutri und den Abt von Sant' Anastasio nach Deutschland, um die Absolution zu gewähren. Nach Helene Tillmann absolvierte der abgesandte Bischof aber den Staufer, „ohne sich streng an die päpstlichen Weisungen zu halten.“⁹⁸ Innozenz selbst betont dies auch in *Venerabilem*: *contram formam mandati nostri de facto solummodo, quia de iure non potuit*.⁹⁹ Da die Exkommunikation nicht nach den Vorgaben des Heiligen Stuhls aufgehoben wurde, bestand sie weiterhin. Zu dieser Exkommunikation trat auch noch der Vorwurf des Kontaktes mit Markward von Annweiler¹⁰⁰, der ebenfalls mit dem Kirchenbann belegt war und der

⁹⁵ Innozenz III., *Venerabilem*, 342.

⁹⁶ Vgl. Castorph, Bernward, die Ausbildung des römischen Königswahlrechts. Studien zur Wirkungsgeschichte der Dekrete *Venerabilem*, Göttingen, Frankfurt, Zürich 1978, 132.

⁹⁷ Philipp von Schwaben war zu dieser Zeit Herzog von Tuszen und damit Konkurrent um die Territorialansprüche des Kirchenstaats. Vgl. Kempf, RNI, 80-81, Anm. 14.

⁹⁸ Tillmann, Innocenz III., 92.

⁹⁹ Innozenz III., *Venerabilem*, 344.

¹⁰⁰ Markward von Annweiler war von Heinrich VI. zum Statthalter der Mark Ancona und der Romagna ernannt worden. Er beanspruchte durch das Testament des Kaisers nach dem Tod Konstanzes die Regentschaft über Sizilien und eroberte Palermo und den Rest der Insel. Dadurch kam es zum Konflikt mit dem Papst, der die Lehnshoheit über Sizilien beanspruchte und Pate von Friedrich II. war. Vgl. Neumann, Ronald, Art.: Markward I. von Annweiler, in: Lexikon des Mittelalters VI., München 1993, 314-315.

freundschaftliche Umgang mit diesem automatisch die Exkommunikation nach sich zog. Daran schließt Innozenz den Vorwurf, Philipp wolle auch noch seinem Neffen das mütterliche Erbe entziehen, nachdem er schon das väterliche Erbe an sich gerissen habe (*nepotem suum, quem iam hereditate paterna privavit, adhuc privet possessione materna*).¹⁰¹ Nach Kempf ist aber zumindest der Einwand Innozenz' gegen die Wahlmöglichkeit Philipps bezüglich der Exkommunikation korrekt.¹⁰²

Der zweite Grund gegen die Person Philipps ist nach Innozenz der gebrochene Treueeid gegenüber Friedrich II. (*contra proprium iuramentum*).¹⁰³ Allerdings wiegt dieser Einwand rechtlich gesehen nicht viel bei der Königswahl, da das Kirchenrecht bei Eidbruch zwischen der Sündenschuld vor Gott und einem Verbrechen in der Kirche unterscheidet. Der vermeintliche Eidbruch war kein *crimen*, das zur Infamie von Philipp führte und seine Wahlunmöglichkeit bedeutete. Auch der Vorwurf des subjektiven Eidbruchs kann nicht gehalten werden.¹⁰⁴

Innozenz III. fährt in *Venerabilem* fort mit dem Argument, Philipp von Schwaben stamme aus einer Sippe von Verfolgern (*Quod autem Philippus de genere persecutorum existat*)¹⁰⁵ und sei auch selbst ein Verfolger der Kirche. Dazu wird eine Liste an Vorwürfen gegen Heinrich V.¹⁰⁶, Friedrich I. Barbarossa und Heinrich VI. aufgeführt. Es ist schwierig, diese ganzen Vorwürfe gegen die Stauferkaiser in dieser Art und Weise zu belegen, allerdings waren diese in der Tat überwiegend nicht papstfreundlich eingestellt. Betrachtet man allerdings diesen Vorwurf gegenüber Philipp im Kontext des kanonischen Rechts, auf dem sich das Verständnis Innozenz' von der deutschen Königswahl gründet, so muss man sagen, dass die Anklage von Philipp auch in diesem Fall keine rechtliche Bindung hat, da im *Decretum Gratiani* das Prinzip aufgegriffen wird, Söhne sollten nicht für die Sünden ihrer Väter büßen.¹⁰⁷

Als letztes Argument gegen die Wählbarkeit Philipps meint Innozenz, dass bei seiner Wahl *libertas principum in electione periret, et imperii obtainendi de cetero ceteris fiducia tolleretur*.¹⁰⁸ Innozenz möchte vor dem Hintergrund des Erbreichsplans Heinrich VI. den Fürsten die Möglichkeit einer Kaiserdynastie durch die Staufer vor Augen führen. Sollte wieder

¹⁰¹ Innozenz III., *Venerabilem*, 346.

¹⁰² Vgl. Kempf, Papsttum, 172.

¹⁰³ Innozenz III., *Venerabilem*, 346.

¹⁰⁴ Vgl. Kempf, Papsttum, 174-175.

¹⁰⁵ Innozenz III., *Venerabilem*, 346.

¹⁰⁶ Heinrich V. wird von Innozenz III. fälschlicherweise zur Sippe der Staufer gezählt, obwohl er nur einen indirekten Verwandtschaftsgrad über seinen Vater Heinrich IV. aufweist.

¹⁰⁷ Vgl. Decr. Grat. C.XXIV q. 3 dict. Gr. ante c.1.

¹⁰⁸ Innozenz III., *Venerabilem*, 348.

mit Philipp ein Staufer gewählt werden, so könne man denken, das Kaisertum basiere nicht auf einer freien Königswahl, sondern auf der erblichen Nachfolge. So möchte Innozenz so den prostaufischen Fürsten die Befürchtung klarmachen, nie selbst einen Kaiser zu stellen. Er sieht somit Königs- und Kaiserwürde in enger Verbindung. Der gewählte deutsche König hat automatisch ein Recht auf die Kaiserkrönung. Allerdings können die Fürsten ihre Wahl nur nach der Prüfung der Kandidaten durch den Papst vollziehen und sind somit von ihm abhängig.

Betrachtet man die vier Einwände gegen die Person Philipps von Schwaben, so ist zu erkennen, dass nur derjenige der Exkommunikation Philipps vor dem Hintergrund des Kirchenrechts rechtlich bindend ist. Die anderen Einwände sind nur Argumente, die zeigen sollen, dass der Staufer aus Sicht des Papstes ungeeignet für die Königswahl und damit für die Kaiserkrone ist. Auf Grundlage dieser Ergebnisse soll im Folgenden das Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum in den Augen von Innozenz III. erläutert werden. Davor soll zunächst auf sein Verständnis zum Verhältnis von Königtum und Kaisertum eingegangen werden.

5. Das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum im Denken von Innozenz III.

5.1. Königswahl und Kaiserweihe

Im vorangehenden Abschnitt wurde festgestellt, dass die Bischofswahl nach dem kanonischen Recht als das formale Vorbild der deutschen Königswahl angesehen wurde. Aufgrund der Wahl, die nach Innozenz III. den deutschen Fürsten zusteht, hat der gewählte König schon das Recht auf Verwaltung (*ius administrationis*) für das *imperium*.¹⁰⁹ So verwendet Innozenz auch den Titel *rex, in imperatorem Romanorum electus*, was nach Kempf in diesem Sinne zu verstehen ist, dass „die Wahl des deutschen Herrschers durch die Fürsten nicht nur die königliche, sondern auch die kaiserliche Amtsgewalt übertrage.“¹¹⁰ Realpolitisch wurde dies bereits von den Stauferkönigen Friedrich I. Barbarossa und Heinrich VI. umgesetzt, da sie vor ihren Romzügen beanspruchten, mit imperialer Macht zu handeln. Deutlich wird die Einheit von imperialer und königlicher Macht und der Idee eines einheitlichen Prozesses von der Wahl zu Kaiserweihe in der päpstlich bestätigten Verleihung der Königswürde, bei der es sich eindeutig um ein kaiserliches Recht handelt, an Ottokar I. von Böhmen durch Otto IV. im Jahr 1203.¹¹¹ Innozenz III. gesteht also dem deutschen König, auch ohne Kaiserkrönung, das imperiale Recht auf die

¹⁰⁹ Vgl. Kempf, Papsttum, 113.

¹¹⁰ Vgl. A.a.O. 114.

¹¹¹ Ottokar hatte die Königswürde bereits von Philipp von Schwaben 1198 erhalten, ließ sie sich aber nach seinem Seitenwechsel zu Otto IV. bestätigen.

Erhebung fremder Könige zu.¹¹² Die imperiale Macht erhält der Kaiser nach der Vorstellung von Innozenz durch die Wahl der Fürsten, an die dann der Papst bei der Kaiserweihe gebunden ist. Umgekehrt sind aber auch die Fürsten trotz ihres freien Wahlrechts an die Weihe des Kaisers durch den Papst gebunden. In einem Schreiben an die deutschen Fürsten 1200, indem er die Gründe für und wider die verschiedenen Thronkandidaten auflistet schreibt Innozenz: *cum is sit a vobis assumendus in regem quem nos in imperatorem possimus et debeamus merito coronare*¹¹³. Da Königsherrschaft (*regnum*) und Kaisertum (*imperium*) eine Einheit sind, müssen sich die Fürsten dem Examinationsanspruch des Papstes beugen, da es ohne *examinatio* keine Kaiserweihe geben kann. Wie oben (4.1.) herausgearbeitet, ist dieser Examinationsanspruch jedoch keine Bestätigung (*confirmatio*) der deutschen Königswahl wie sie die Päpste ab ca. 1220 forderten. Nur durch die Kaiserweihe durfte der deutsche König sich performativ Kaiser nennen und nur dadurch erhielt er die Amtsgnade vor Gott und die Kaiserwürde. Die *plenitudo potestatis* war somit vervollständigt und durch die Insignienübergabe plastisch symbolisiert.¹¹⁴ Nun konnte es aber vorkommen, wie es Innozenz in *Venerabilem* zu zeigen versucht, dass der Thronkandidat nicht geeignet war für die kaiserliche Würde (s.o.: Exkommunikation, Unglaube...) und damit durch die Einheit von *regnum* und *imperium* auch nicht für die deutsche Königskrone. Innozenz III. schaffte es somit unter Berufung auf die kanonischen Begriffsdefinitionen, die er bei seinem Lehrer Huguccio von Pisa in Bologna kennen gelernt hatte, die aktuelle politische Lage auszunutzen und die deutsche Königswahl in gewissen Maße von seiner Prüfung abhängig zu machen. Das ist etwas, was es davor noch nie gegeben hat.

5.2. Das Selbstverständnis des Papsttums und das darauf basierende Verhältnis zum Kaisertum

Für den ersten Teil der Dekrete *Venerabilem* wurde herausgearbeitet, dass Innozenz III. dort ein Prüfungsrecht der Kandidaten im deutschen Thronstreit sowie die Gewährung des *favor apostolicus* beanspruchte und das fürstliche Wahlrecht von der *translatio imperii* ableitet. Diese Ansprüche stehen im Zusammenhang des gesamten Kirchen- und Weltbildes des Papstes. Wie schon angemerkt, führten die Päpste seit dem Pontifikat Innozenz III. den Titel *vicarius christi*. Schon in seiner Antrittspredigt am 22.2.1198 verwendete Innozenz diesen Titel und betonte die Primatsstellung des Papstes als eine Art Mittlerwesen zwischen den Menschen und Gott. Durch

¹¹² Vgl. A.a.O. 115.

¹¹³ Innozenz III., *Universis tam ecclesiasticis quam secularibus principibus Alamannie* (RNI 21), in: RNI, hg. v. Friedrich Kempf 1947 Rom, 63.

¹¹⁴ Vgl. Kempf, Papsttum 126-131.

die Verwendung dieses Titels hob sich das Papsttum aus der Reihe der Bischöfe explizit hervor und erhielt einen besonderen Rang innerhalb der Menschheit.¹¹⁵ Die Päpste übernahmen somit das königliche und hohepriesterliche Amt Christi nach dem Vorbild Melchisedeks und leiteten eine *plenitudo potestatis* ab.¹¹⁶ Dabei wird das paulinische Kirchenmodell mit dem Verhältnis *caput – corpus* auf die Kirche als Institution übertragen. Der Papst entspricht Christus als *caput* der Kirche und trägt die oberste Jurisdiktionsgewalt über alle sündigen Menschen, die Herrscher eingeschlossen.¹¹⁷ Wie schon in 2.1. erwähnt, beruht darauf das Verständnis von Innozenz, im Sinne der geistlich-jurisdiktionalen Gewalt in weltliche Belange einzugreifen (Lehnswesen). Um die dazu wichtige Unabhängigkeit des Papsttums gewähren zu können, musste es über ein eigenes Territorium verfügen. Die Gebietsrekuperationen und die *plenitudo potestatis* im geistig-kirchlichen Sinne sind also die wichtigsten Antriebsmotive für das Papsttum im Verhältnis zur weltlichen Gewalt.

Allerdings ist es zu einfach zu sagen, Papst Innozenz III. habe die volle Verfügung über die weltliche Gewalt gefordert. Wie an der Dekretale *Venerabilem* zu sehen ist, gesteht er sehr wohl der weltlichen Macht ein gewisses Maß an Unabhängigkeit und Freiheit zu, da er betont, das Wahlrecht der Fürsten nicht anzutasten. Kempf und Tillmann betonen, dass derjenige Papst, der die *plenitudo potestatis* des Papsttums postuliert, paradoxe Weise seine eigene Macht beschränkt und im Kaisertum ein unabhängiges und selbstständiges Gegenüber in Bezug auf die weltliche Macht sieht.¹¹⁸ Betrachtet man die Lehre der Kanonisten der damaligen Zeit zum Verhältnis von Papsttum und Kaisertum, so lässt sich das Denken Innozenz' nach Kempf eher der älteren Schule um seinen kanonistischen Lehrer Huguccio, die von einem dualistischen Verständnis von *imperium* und *ecclesia* im Sinne der gelasianischen Zweischwerterlehre ausging, statt dem neuen hierokratischen Verständnis von Laurentius Hispanus zuordnen.¹¹⁹ Es ist anzunehmen, dass die These Kempfs, die sich auf das ekklesiologische Verständnis des Papstes beruft wie es in den Dekretalien *Venerabilem* und *Per Venerabilem*¹²⁰ dargestellt wird,

¹¹⁵ Vgl. Tillmann, Innozenz III., 38.

¹¹⁶ Vgl. Maleczek, Innozenz III., 435.

¹¹⁷ Durch dieses Kirchenbild, das auch auf der Ekklesiologie Bernhards von Clairvaux basiert, ist jede andere kirchliche Gewalt räumlich begrenzt, das päpstliche Eingriffsrecht jedoch unbegrenzt und jede andere kirchliche Jurisdiktionsgewalt vom Papst abhängig. Vgl. Inkamp, Wilhelm, Das Kirchenbild Innozenz' III. (1198-1216), in Päpste und Papsttum 22, Stuttgart 1983, 288.

¹¹⁸ Vgl. Tillmann, Innozenz III., 17-18., Kempf, Papsttum, 299-300.

¹¹⁹ Vgl. A.a.O. 322-324. Dieses neue Verständnis führte im Verlauf der 30er und 40er Jahren des 13. Jahrhunderts zum erneuten Aufkommen des Konflikts zwischen den Universalgewalten. In der Kunst hat sich dies eindrücklich in den Fresken des Sylvestroratoriums von Santi Quattro Coronati in Rom niedergeschlagen (Abb. 3). Das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst zeigt sich darin, dass Konstantin Sylvester den Stratordienst leistet.

¹²⁰ In *Per Venerabilem* begründet Innozenz die Ablehnung des Gesuchs von Wilhelm von Montpellier der Legitimierung seiner unehelichen Kinder, obwohl er die unehelichen Kinder Philipp II. Augusts legitimiert hat damit, dass die höchsten weltlichen Herrscher in ihren Reichen die Gewalt direkt von Gott empfangen hätten, er

zwar korrekt ist, sie führt allerdings dazu, dass die Meinung Innozenz III.¹²¹, mit der generellen Vorrangstellung des *sacerdotium* gegenüber dem *imperium* außer Acht gelassen wird. Schon allein am Gedanken der *translatio imperii* wie er in *Venerabilem* ausgeführt wird, zeigt sich die für das Verständnis von Innozenz III. übergeordnete Stellung der geistlichen Gewalt gegenüber der weltlichen, obwohl die Gewalten getrennt und selbstständig angesehen werden. Durch die unterschwellige Androhung der Übertragung des *imperiums* auf ein anderes Volk, zeigt sich dass in der Vorstellung von Innozenz das Papsttum über die weltliche Gewalt verfügen kann. Auch der Gedanke, dass der Papst aufgrund der Kaiserweihe einen Prüfungsanspruch auf die Kandidaten der deutschen Königswahl aufstellen kann, ist ein Kennzeichen für die höhere Bewertung der geistlichen Macht. Außerhalb von *Venerabilem* wird das besonders in der Konsistorialansprache von Innozenz 1199/1200 (RNI 18) und in dem Brief *Sicut universitatis* an den Konsul Acerbus von Florenz (30.10.1198) deutlich. In der Konsistorialansprache greift Innozenz die Vorstellung eines Priester- und Königtums des Papstes nach der Ordnung Melchisedeks an (*concordiam que inter regnum et sacerdotium*),¹²² das jedoch der weltlichen Gewalt in Gestalt Abrahams übergeordnet sei. Die Würde des Priestertums übersteige daher die des Königtums bei weitem. Außerdem sei auch der Zuständigkeitsbereich der Priester, also die Seelen, ein wichtigerer als der der Könige, die Körper, und daher auch ihre Würde bedeutend größer (*Principibus datur potestas in terris, sacerdotibus autem potestas tribuitur et in celis. Illis sollummodo super corpora, istis etiam super animas. Unde quanto dignior est anima corpore, tanto dignius est sacerdotium quam sit regnum*)¹²³. In dem Schreiben an den Florentiner Konsul vergleicht Innozenz III. Kaisertum und Papsttum mit den Gestirnen. „So wie der Mond sein Licht von der Sonne erhält und von Größe und Beschaffenheit kleiner ist als die Sonne, so erhält die königliche Gewalt von der päpstlichen Autorität den Glanz ihrer Würde“ (*sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae re vera minor est illo quantitate simul et qualitate [...] sic regalispotestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem*).¹²³ Dieses Zitat lässt sich die auf die Kaiserweihe beziehen, bei der der weltliche Herrscher durch die hohepriesterliche Autorität des Papstes seine vollständige Würde erhält.

also über sie keine weltliche Macht besitze und darin der große Unterschied der beiden Fälle liegen würde. Nur in Ausnahmefällen (*casualiter, certis causis inspectis*), wenn es keine weltliche Instanz gäbe, die dafür zuständig sei, könne der Papst rechtlich in weltliche Geschäfte eingreifen. Vgl. Schimmelpfennig, Bernhard, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 2009, 203.

¹²¹ Innozenz III., *Responsio domini pape facta nuntiis Philippi in consistorio* (RNI 18), in: RNI, hg. v. Friedrich Kempf, 1947 Rom, 46.

¹²² A.a.O. 48.

¹²³ Innozenz III., *Sicut universitatis*, an Konsul Acerbus von Florenz, in: Innocentii III. romani pontificis opera omnia, hg. v. Jacques-Paul Migne, Paris 1855, 377.

Das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Macht im Denken Innozenz' III. ist also von einer Ambivalenz geprägt, die sich auf der einen Seite in dem strengen Dualismus zwischen Kaisertum und Papsttum und auch in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen zeigt, auf der anderen Seite aber einen signifikanten Unterschied zwischen den beiden Universalgewalten bezüglich des Ranges bedeutet. Sowohl durch den Gedanken der *Translatio imperii*, durch welchen die Fürsten im Grunde gesehen ihr Recht zur Königs- und damit Kaiserwahl vom Papst erhalten als auch durch die Berufung auf das Privileg der Kaiserweihe, durch die der höchste weltliche Herrscher erst seine vollständige Würde erhält, und für das der Papst das Examinationsrecht beanspruchen kann, ist in der Dekrete *Venerabilem* zu erkennen, dass im Denken des großen Juristenpapstes das Papsttum der weltlichen Macht übergeordnet ist.

6. Der weitere Verlauf des Thronstreits und die Goldbulle von Eger

Politisch kurzfristig gesehen erreichte Papst Innozenz III. mit seiner Dekrete *Venerabilem* nicht den gewünschten Erfolg. Die Mehrheit der deutschen Fürsten blieb Philipp von Schwaben treu ergeben. Der Papst setzte sich jedoch immer stärker für Otto IV. ein, dem außenpolitisch das Bündnis mit Johann Ohneland von England, dem Bruder und Nachfolger von Richard Löwenherz zugute kam und auch Ottokar I. von Böhmen wechselte, nachdem ihm vom Welfen die von Philipp verliehene Königswürde bestätigt wurde, die Seiten. Otto IV. stand 1203 auf dem vorläufigen Höhepunkt seiner Macht.¹²⁴ Das Jahr 1204 brachte einen Umschwung zugunsten Philipps von Schwaben. Der englische König geriet in die Defensive gegen Philipp II. August von Frankreich und die beiden wichtigsten Unterstützer des Welfen im Reich, Erzbischof Adolf von Köln und Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, der Bruder Ottos, liefen zu Philipp über.¹²⁵ Dieser lies nun seine Königswahl und Krönung 1205 unter Mitwirkung von Adolf und Heinrich in der Pfalzkapelle zu Aachen wiederholen, wodurch seine Erhebung an Makel verlor und das Wahlrecht eines bestimmten Fürstenkreises anerkannt wurde.¹²⁶ In den folgenden Jahren kam es angesichts der veränderten politischen Lage zu einer Annäherung zwischen dem Staufer und dem Papst. Anfang des Jahres 1208 wurde Philipp, nachdem er dem Papst den Titel *vicarius christi* und die damit verbundene Binde- und Lösegewalt zugestanden

¹²⁴ Vgl. Boshof, Innozenz III., 62.

¹²⁵ Der Kölner Erzbischof war mit Otto in einen Streit um dessen Zoll- und Münzpolitik am Niederrhein geraten und konnte vermutlich auch die Folgen seiner Politik, zu denen die gestiegerte Vorrangstellung des Papstes unter den Metropoliten und Erzbischöfen gehörte, nicht weiter verantworten. Heinrich geriet mit seinem Bruder in einen Streit um das Erbe Heinrichs des Löwen um Braunschweig. Vgl. Stürner, 13. Jahrhundert, 167-169.

¹²⁶ Vgl. Ebd.

hatte, vom Bann gelöst und somit das letzte große rechtliche Hindernis für seine Kaiserkrönung beseitigt. Umgekehrt sollte ein Ehebündnis zwischen einer Tochter des Schwaben und einem Neffen Innozenz III., der zum Verwalter von Spoleto, Tuszien und der Mark Ancona erhoben werden sollte, den Konflikt um die mittelitalienischen Gebiete lösen.¹²⁷ Doch vor dem Abschluss der Verhandlung wurde Philipp von Schwaben am 21.6.1208 während der Hochzeit seiner Nichte Beatrix mit Herzog Otto von Meranien im Bischofpalast von Bamberg vom bayrischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet.¹²⁸

Innozenz III. wertete das gewaltsame Ende des Staufers als Gottesurteil und Bekräftigung seiner ursprünglichen Entscheidung den *favor apostolicus* Otto IV. zu erteilen. Nach neuerlichen Verhandlungen mit dem Welfen und der Bestätigung der Neusser Eide (RNI 189) krönte Innozenz am 4.10.1209 Otto IV. zum Kaiser. Allerdings brach Otto bereits Anfang 1210 die Eide gegenüber dem Papst und führte die mittelitalienischen Gebiete unter die Reichshoheit zurück und, was noch viel entscheidender war, zog nach Süden, um das Königreich Sizilien zu erobern.¹²⁹ Auch ohne einen staufischen Herrscher wäre es somit zu der vom Papsttum so sehr befürchteten *unio regni ad imperium* gekommen. Nach langem Zögern exkommunizierte Innozenz den von ihm gekrönten Kaiser nach nicht einmal einem Jahr und empfahl den deutschen Fürsten, seinen Patensohn Friedrich von Sizilien, der ja bereits als Kind zum deutschen König gewählt worden war, erneut zu wählen. Friedrich II., der nun sowohl sein mütterliches Erbe absichern als auch sein väterliches Erbe antreten wollte, machte sich 1212 mit der Unterstützung des Papstes auf die Reise nach Norden und erreichte auf abenteuerlichen Wegen einige Stunden vor Otto IV. Konstanz, von wo aus er seine Macht in Süddeutschland sichern und ein Bündnis mit dem französischen König eingehen konnte. Am 05.12.1212 wurde Friedrich von den meisten Reichsfürsten in Frankfurt zum deutschen König gewählt und einen Tag später in Mainz gekrönt.¹³⁰

Zum Dank für die Unterstützung im Kampf gegen Otto und im Hinblick auf seine zukünftigen Pläne stellte Friedrich II. am 12.7.1213 auf einem Reichstag in der Kaiserpfalz von Eger (Abb. 4) eine Urkunde mit umfangreichen Zugeständnissen aus (Abb. 5). Von dieser sogenannten Egerer Goldbulle gab es drei voneinander abweichende Originalausfertigungen, die alle auf den 12.7. datiert waren, wobei allerdings nur die erste Fassung (Privileg A) am angegeben Datum

¹²⁷ Vgl. A.a.O. 173-174.

¹²⁸ Otto von Wittelsbach handelte vermutlich aus persönlichen Motiven, da die Ehre seiner Familie durch den Staufer gekränkt worden war. Über die Ausmaße des Mordkomplotts gibt es in der Forschung nur Spekulationen. Vgl. A.a.O. 174-175.

¹²⁹ Vgl. Goez, Papsttum, 82.

¹³⁰ Vgl. Ebd.

entstanden ist, die zweite Fassung (Privileg B) etwas später und die dritte Fassung (Privileg C) deutlich später, vermutlich erst im Spätsommer 1214.¹³¹ Die vorliegende Arbeit orientiert sich wieder an der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe mit ausgewählten Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, der Privileg C zugrunde liegt. Manfred Laufs meint dazu, dass „wir [...] es mit einer schrittweisen Entwicklung zu tun [haben], von der anzunehmen ist, dass sie von der Kurie in ihrem eigenen Interesse vorangetrieben worden ist, um das wertvolle Dokument nach und nach ihren Vorstellungen anzupassen und unangreifbar zu machen.“¹³² Der Papst wollte somit die Zugeständnisse, die er nun in offizieller kaiserlicher Rechtsform bekommen hatte, endgültig sichern. Im Vergleich zu den ersten beiden Fassungen fehlt so die Aufzählung der Gebietsschenkungen, die seit Ludwig dem Frommen dem Papsttum zugesprochen wurden (Kaiserprivilegien), jedoch in der Realität nie im vollen Sinne zum Patrimonium Petri gehörten. Dafür gibt es einen längeren Zusatz, in dem die gesamten territorialen Zugeständnisse auf einen neuen Rechtsboden gestellt wurden, indem in der dritten Fassung der Charakter einer Abtretung oder Schenkung deutlich wird, die als Zweck die Sicherung von Frieden und Eintracht zwischen Kirche und Reich umfasst (*pout melius valet et efficius intellegi, concedimus, conferimus et donamus, ut sublata omnis contentionis et dissensionis materia, firma pax et plana concordia in perpetuum inter ecclesiam et imperium perseverent*).¹³³

Inhaltlich ist die Goldbulle von Eger größtenteils eine Wiederholung der Neusser Eide von Otto IV. Einleitend wird in dem Dokument von Friedrich II. die Dankbarkeit gegenüber Innozenz III. für die Unterstützung im Thronstreit ausgedrückt (*habentes quoque pre oculis immensa et innumera beneficia vestra*)¹³⁴ und die folgenden Versprechungen als Gegenleistungen gedeutet. Als erstes verspricht der Staufer, auf die kaiserlichen Rechte bei der Investitur der Prälaten zu verzichten und sichert der Kirche freie und kanonische Wahlen zu (*concedimus et sancimus, ut electiones prelatorum libere et canonice fiant*),¹³⁵ womit die Bestimmungen des Wormser Konkordats von 1122 hinfällig wurden. Ebenso dokumentiert er das Jurisdiktionsprimat des Papstes in kirchlichen Angelegenheiten und die freie Appellation an den apostolischen Stuhl (*Appellationes autem in negotiis et causis ecclesiasticis ad sedem apostolicam libere fiant*).¹³⁶ Dies entspricht dem oben herausgearbeiteten Selbstverständnis Innozenz III. und bedeutet eine

¹³¹ Vgl. Laufs, Politik, 295.

¹³² Ebd.

¹³³ Goldbulle von Eger, in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1977, 362.

¹³⁴ A.a.O. 358.

¹³⁵ A.a.O. 361.

¹³⁶ Ebd.

rechtliche Absicherung seines Verständnisses zwischen Papsttum und Kaisertum. Die folgenden Zugeständnisse umfassen den Verzicht auf das Regalien- und Spolienrecht (*dimittimus et refutamus abusum in occupandis bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium*)¹³⁷ und die Unterstützung in der Ketzerbekämpfung (*erradicando heretice pravitatis errore*).¹³⁸ Auch dies entspricht dem von Innozenz gewünschten Machtzuwachs und der Unabhängigkeit der Kirche von jetzt eindeutig weltlich definierten Mächten. Entscheidend sind für die Territorial- und Machtpolitik Innozenz III.‘ besonders die schon angedeuteten Versprechungen des Königs bezüglich der mittelitalienischen Gebiete und die Anerkennung der päpstlichen Lehnsoberhoheit über das Königreich Sizilien. Genau umrissen werden die Gebiete die nun auf ewig der römischen Kirche gehören sollen (*ut eas habeat Romana ecclesia in perpetuum*):¹³⁹ Die Grafschaft Radicofani, die Mark Ancona, das Herzogtum Spoleto, das Exarchat von Ravenna, die Pentapolis und die Grafschaft Bertinoro sowie die Massa Trabaria. Ebenfalls gibt Friedrich den kaiserlichen Anspruch auf die Mathildischen Güter auf. Nach der expliziten Bestätigung dieser Schenkungen wird am Schluss des Dokuments eine eindrucksvolle Zeugenliste aufgezählt. Im Unterschied zu den Neusser Eiden und deren Bestätigung in Speyer, bei denen es sich um nicht öffentliche Absprachen zwischen Otto IV. und Innozenz III. handelt und die nur im Thronstreitregister eingetragen wurden, hat der Papst es nun geschafft, vor den Fürsten des Reiches eine offiziell-rechtliche Bestätigung seiner Ansprüche durch den König zu bekommen. Mit der Goldbulle von Eger hat Innozenz III. alle Ziele seiner weltlichen Macht- und Territorialpolitik sowie seine Rekuperationsansprüche erreicht und endgültig das Territorium des Kirchenstaats festgelegt und das Königreich Sizilien dauerhaft räumlich vom Reich getrennt. Auch das geistige Jursisdiktionsprimat aus seinen Vorstellungen, wie es *Venerabilem* erahnen lässt, wurde rechtlich bestätigt.

7. Interpretation und Schluss

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei der Dekrete um ein besonderes Dokument in einer wichtigen Epoche der Kirchengeschichte handelt. Sie ist in einer konkreten Situation, dem deutschen Thronstreit im Jahr 1202, entstanden und hat Anteil an der Bedeutung aller Dokumente im RNI, zeigt jedoch wie wenige andere Dokumente das Verständnis von Innozenz III. zu Kaisertum und Papsttum und lässt auch die Züge seiner Machtpolitik erkennen.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

Diese basiert größtenteils auf dem Ausbau der Lehnshoheit des Heiligen Stuhls zu weltlichen Mächten in Europa und der Sicherung und dem Erhalt des mittelitalienischen Kirchenstaats, der frühestens ab seinem Pontifikat als solcher bezeichnet werden kann. Der deutsche Thronstreit bildete für das Erreichen dieser Ziele eine ausgezeichnete Möglichkeit, da sowohl Philipp von Schwaben und Otto IV. als auch später Friedrich II. auf die Unterstützung des Papstes aufgrund der Kaiserkrönung angewiesen waren. Auch die für das Papsttum oft als Gegenspieler agierende Herrscherfamilie der Staufer konnte zumindest zeitweise in ihrer Macht geschwächt werden. Die Verwerfung Philipps von Schwaben als Kandidat im deutschen Thronstreit basierte zwar rechtlich gesehen nur auf den Weihehindernissen der Exkommunikation und der unter Umständen nicht rechtlich bindenden Wahl aufgrund der Abwesenheit der Prinzipialwähler,¹⁴⁰ hatte aber weitreichende Folgen. Zum einen beanspruchte Innozenz aufgrund dieser akuten Probleme ein Examinationsrecht für die deutsche Königswahl, die mit der Kaiserweihe (*consecratio*) in einem Zuge gedacht wurde. Ihm gelang es, sein Selbstverständnis als *vicarius christi* und damit seine theologischen Leitideen des kirchlichen Jurisdiktionsprimates und der universal höheren Stellung des Papsttums gegenüber der weltlichen Macht, wie sie sich in der Kaiserweihe zeigt, mit der aktuellen Politik im *favor apostolicus* Gedanken zu verknüpfen. Allerdings unterschied er im Gegensatz zu seinen Nachfolgern zwischen seinem universalen Anspruch in kirchlich-geistiger Vorrangstellung und der Territorialpolitik als solcher, die er, wie schon erwähnt, durch das Lehnswesen und die Rekuperationen erfolgreich führte. Die Tatsache, dass *Venerabilem* Eintrag in die Dekretalsammlung Gregors IX. finden sollte, zeigt, was für einen Grundstein Innozenz mit diesem Dokument für das kanonische Recht und den weiteren Verlauf des Papsttums im 13. Jahrhundert gelegt hat. Es sollte sich jedoch spätestens im Pontifikat Bonifatius VIII. zeigen, dass ein Großteil des Erfolgs von Innozenz seiner geschickten Politik und den konkreten geschichtlichen Umständen geschuldet war und die Entwicklung vom Examinationsanspruch von Thronkandidaten zum Approbationsanspruch von gewählten Königen nicht durchsetzbar war.

Zum anderen folgte aus der Dekretele *Venerabilem* die Aufwertung der deutschen Königswahl. Durch das Zugeständnis der Wahlfreiheit von Innozenz an die deutschen Fürsten und die umgekehrte Vorstellung eines einheitlichen Prozesses von der Königswahl zur Kaiserweihe, wurde der erste Grundstein für das sich bildende Kurfürstenkollegium gelegt. Die Betonung, dass für eine rechtlich bindende deutsche Königswahl die Beteiligung bestimmter Wähler, also

¹⁴⁰ Beides waren Punkte, die Philipp in den Jahren 1205-1208 überwinden konnte, sodass er wieder in den Status eines Königswahl-Kandidaten gelangte.

der Prinzipialwähler, notwendig sei, von der im konkreten Fall besonders der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf bei Rhein profitierten, sollte sich genauso im deutschen Wahlrecht niederschlagen wie die formalen Wurzeln im kanonischen Recht, nach dem Innozenz den Vorwurf eines Verfahrenfehlers aufstellen konnte. Die entscheidende machtpolitische Absicherung Innozenz‘ gegenüber der Wahlfreiheit der Fürsten liegt in dem Gedanken der *Translatio imperii*, der ebenfalls aus dem Selbstverständnis von Lothar von Segni entspringt.

Welche Bedeutung hatte *Venerabilem* also für den deutschen Thronstreit? Im konkreten Fall des deutschen Thronstreits hatte *Venerabilem* meines Erachtens außer der Entwicklung des *Favor apostolicus* Gedankens und des päpstlichen Examinationsrechts keine größere Bedeutung, da die Versuche Innozenz‘ III., Otto IV. als König gegenüber Philipp von Schwaben durchzusetzen scheiterten und der Papst über diesen Weg nicht die Ziele seiner Macht- und Territorialpolitik erreichte. Dies gelang ihm erst in der Goldbulle von Eger 1213 durch die Zugeständnisse Friedrichs II. Für das Papsttum im größeren Zusammenhang der Geschichte hat die Dekretale hingegen herausragende Bedeutung, die höchstens vom *Dictatus Papae* Gregors VII. übertroffen wird und so etwas wie dessen Verwirklichung und Rechtsprechung ist. Durch das Examinationsrecht bei der deutschen Königswahl haben die Päpste eine nie zuvor da gewesene Macht gegenüber dem Kaisertum erreicht. Zu Recht gilt das Pontifikat Innozenz‘ III, dessen Profil sich nirgends deutlicher zeigt als in der Dekretale *Venerabilem*, als Höhepunkt des mittelalterlichen Papsttums.

8. Bildanhang

Abb. 1: Zeitgenössisches Bildnis Innozenz' III. in der Unterkirche des Klosters San Benedetto in Subiaco



Abb. 2: Grabmal Innozenz' III. im Lateran



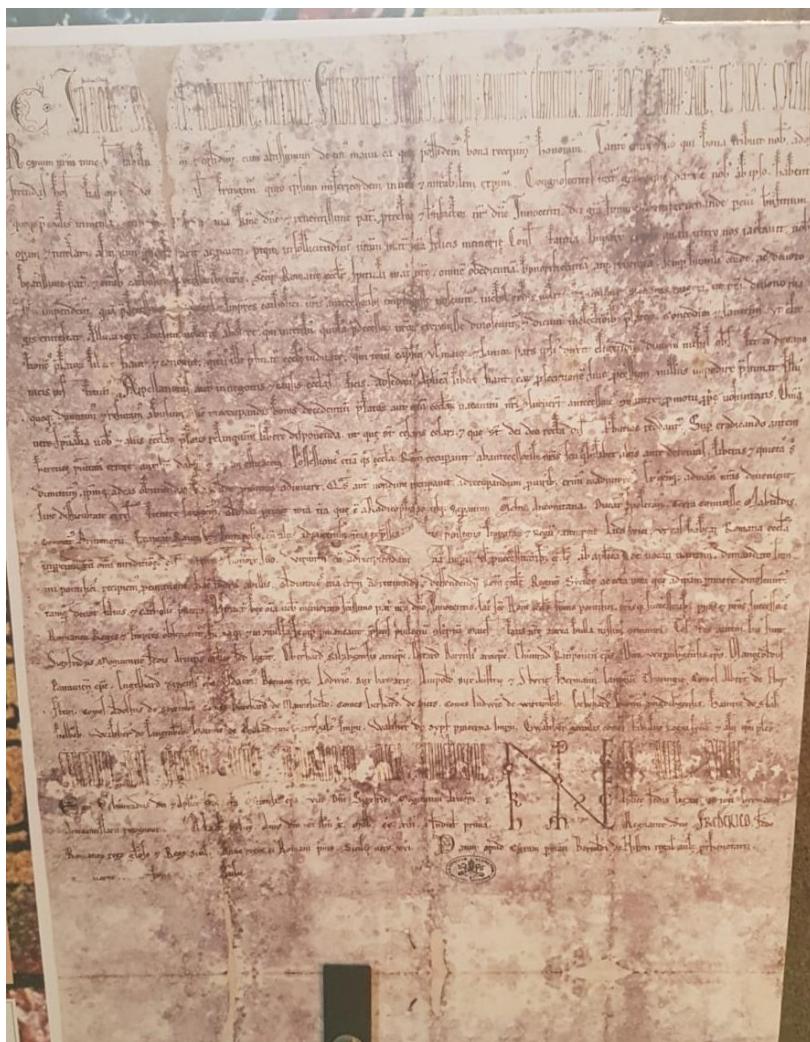
Abb. 3: Darstellung der Sylvesterlegende in Santi Quattro Coronati



Abb. 4: Kapelle der Kaiserpfalz in Eger



Abb. 5: Faksimile der Goldbulle von Eger in der Kaiserpfalz



Abbildungsrrechte: Paul Bauer

9. Literaturverzeichnis

Quellen

Decretum. Gratiani. C.XXIV q. 3 dict. Gr. ante c.1, in: Corpus juris canonici. T. 1: Decretum Magistri Gratiani, hg. v. Aemilius Friedberg, Neudruck Graz 1955.

Erklärung deutscher Fürsten zur Königswahl Philipps (1202, Januar), in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1977, 334-339.

Goldbulle von Eger, in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1977, 358-365.

Innozenz III., *Sicut universitatis*, an Konsul Acerbus von Florenz, in: *Innocentii III. romani pontificis opera omnia*, hg. v. Jacques-Paul Migne, Paris 1855, 377-378.

Innozenz III., *Universis tam ecclesiasticis quam secularibus principibus Alamannie* (RNI 2), in: RNI, hg. v. Friedrich Kempf, Rom 1947, 6-9.

Innozenz III., *Responsio domini pape facta nuntiis Philippi in consistorio* (RNI 18), in: RNI, hg. v. Friedrich Kempf, Rom 1947, 45-52.

Innozenz III., *Universis tam ecclesiasticis quam secularibus principibus Alamannie* (RNI 21), in: RNI, hg. v. Friedrich Kempf, Rom 1947, 59-64.

Innozenz III., *Deliberatio domini pape Innocentii super facto imperii de tribus electis* (RNI 29), in: RNI, *Regestum Innocentii III papae super negotio romani imperii*, hg. v. Friedrich Kempf, Rom 1947, 74-91.

Innozenz III., *Venerabilem*, in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1977, 340-349.

RNI, *Regestum Innocentii III papae super negotio romani imperii*, hg. v. Friedrich Kempf, Rom 1947.

Hilfsmittel

Bruckmüller, Ernst/ Hartmann, Peter Claus, Putzger. Historischer Weltatlas, Berlin ¹⁰³2001.

Markschies, Christoph, Arbeitsbuch Kirchengeschichte, Tübingen 1995.

Schmekens, Heinrich, Orbis Romanus, Elementargrammatik, Paderborn 1975.

Sleumer, Albert, Kirchenlateinisches Wörterbuch, Hildesheim/ Zürich/ New York 1996 (2. Nachdruck der Ausgabe Limburg a. d. Lahn 1926).

Sekundärliteratur

Boshof, Egon, Innozenz III. und der deutsche Thronstreit, in: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hg. v. Thomas Frenz, Stuttgart 2000, 51-67.

Castorph, Bernward, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts. Studien zur Wirkungsgeschichte der Dekrete *Venerabilem*, Göttingen, Frankfurt, Zürich 1978.

Frenz, Thomas, Das Papsttum im Mittelalter, Köln Weimar Wien 2010.

Fuhrmann, Horst, Zur Bulle *Venerabilem*, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. v. Helmut Beumann, Köln 1974, 514-517.

Goez, Elke, Papsttum und Kaisertum im Mittelalter, Darmstadt 2009.

Hageneder, Othmar, Die Register Innozenz' III., in: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, hg. v. Thomas Frenz, Stuttgart 2000, 91-101.

Hauschild, Wolf-Dieter, Drecoll, Volker, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte Bd. 1. Alte Kirche und Mittelalter, Gütersloh⁵2016.

Inkamp, Wilhelm, Das Kirchenbild Innocenz' III. (1198-1216), in: Päpste und Papsttum 22, Stuttgart 1983.

Kalb, Herbert, Art: Bulle, in: RGG⁴1, Tübingen 1998, 1857-1858.

Kempf, Friedrich, Die Register Innocenz' III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung, Rom 1945.

Kempf, Friedrich, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik, Rom 1954.

Landau, Peter, Art: Dekretalen (*Litterae decretales*), in: RGG⁴2, Tübingen 1999, 640.

Laufs, Manfred, Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III., Köln 1980.

Leppin, Volker, Geschichte des mittelalterlichen Christentums, Tübingen 2012.

Maleczek, Werner, Art.: Innozenz III., in: RGG⁴4, Tübingen 2001, 159.

Mitteis, Heinrich, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle, Darmstadt ³1975.

Neumann, Ronald, Art.: Markward I. von Annweiler, in: Lexikon des Mittelalters VI., München 1993, 314-315.

Schimmelpfennig, Bernhard, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt ⁶2009.

Stürner, Wolfgang, 13. Jahrhundert. 1198-1273, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 6, Stuttgart 2007.

Tangl, Michael, Die Deliberatio Innocenz' III., in: Ders., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften Bd. 2, Graz 1966, 719-733.

Thomas, Heinz, Art.: Translatio Imperii, in: Lexikon des Mittelalters VIII, München 1997, 944-946.

Tillmann, Helene, Papst Innocenz III., in: Bonner Historische Forschungen Bd. 3, hg. v. Max Braubach, Walther Holtzmann und Richard Nürnberger, Bonn 1954.

Zotz, Thomas, Art.: Zähringer, in: Lexikon des Mittelalters IX, München 1998, 464-467.